



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW

Extra ... Extra ... Extra

12. Corona Update

Seit dem 15. Mai 2021 ist die neue Coronaschutzverordnung in NRW in Kraft, sie gilt bis zum 4. Juni 2021. Auch diese Verordnung hat wieder Interpretationsfragen aufgeworfen. Diese wurden zwischenzeitlich in Gesprächen zwischen dem LSB NRW und der Staatskanzlei NRW wie folgt geklärt.

1. Wettkampfsport

Unterhalb des Profi- und Spitzensports sind keine Wettbewerbe erlaubt, auch nicht bei Inzidenzwerten von unter 50. Dass dies auch für kontaktfrei zu betreibende Sportarten draußen gilt (Reiten, Golf, Tennis und viele mehr), ist aus unserer Sicht unangemessen. Wir setzen uns aktuell nachdrücklich dafür ein, dass dies zum nächstmöglichen Zeitpunkt geändert wird.

2. Rehabilitationssport

Der Rehabilitationssport ist ab einer Inzidenz von unter 100 wieder erlaubt. Der BRSNW empfiehlt gemeinsam mit dem Landessportbund NRW, die verantwortungsvolle Durchführung des Rehabilitationssports zunächst draußen zu beginnen. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.vibss.de/service-projekte/sport-und-gesundheit/rehasport/aktuelle-informationen-zum-corona-virus-im-rehabilitationssport>



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW

3. Rückverfolgbarkeit

In einigen Zusammenhängen ist die einfache oder auch die besondere Rückverfolgbarkeit (letztere für die Zuschauerzulassung) vorgeschrieben. Es fehlt aber an einer durchgängigen Regel zur einfachen Rückverfolgbarkeit für die Teilnehmer*innen von Sportangeboten. Der Landessportbund NRW empfiehlt bis auf Weiteres, die einfache Rückverfolgbarkeit grundsätzlich bei jedem Sportbetrieb für alle Teilnehmer*innen sicherzustellen.

4. Sportanlagen unter freiem Himmel, offene und teiloffene Hallen

Sportanlagen, die neben einer Überdachung an maximal zwei Seiten geschlossen sind, gelten noch als Sportanlagen unter freiem Himmel. Auf entsprechenden Anlagen z.B. im Schiess-, Roll- oder Eissport kann also im Rahmen der für draußen erlaubten Sportangebote der Betrieb aufgenommen werden. Im Zweifelsfall sollten die Vereine eine Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt herbeiführen.

5. Geimpfte/Genesene

Die immer unübersichtlicher werdenden Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb werden nun noch durch das Thema „Geimpfte und Genesene“ (GeGe) erweitert.

Deshalb folgende Erläuterung:

- Grundsätzlich werden im Sport bei Regeln, die eine Begrenzung der Personenzahl vorsehen, Geimpfte und Genesene als zusätzliche



DMYV
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Mitglied im Deutschen Motoryachtverband e.V.
Mitglied im LandesSportBund NW

Personen nicht mitgezählt, so z. B. bei den zulässigen 20 Personen bei kontaktfreiem Sport draußen bei Inzidenzwerten zwischen 50 und 100.

- Bei Regeln, die auf die Zahl der Hausstände abheben, darf es dagegen durch Geimpfte und Genesene nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Hausstände kommen, z. B. bei den 10 zulässigen Personen aus 3 Haushalten zuzüglich Kindern bis 14 Jahre bei Inzidenzwerten von unter 50. Es dürften also in diesem Fall zwar mehr als 10 Personen sein (10 plus Geimpfte und Genesene plus Kinder bis 14 Jahre), aber sie dürfen nicht aus mehr als 3 Hausständen stammen.

6. Zuschauer*innen

Für Zuschauer besteht die „Sitzplatzpflicht“, mit der Bewegungen zwischen den Zuschauern verhindert werden sollen. Demnach könnten derzeit Eltern ihre Kinder nur dann auf den Sportplatz begleiten, wenn dort Sitzplätze vorhanden sind. Viele im Breitensport genutzten Sportplätze weisen jedoch gar keine Sitzplätze für Zuschauer auf. Auch auf diese Praxisferne haben hingewiesen. Eine Überarbeitung der Regelung ist angekündigt.

Die Informationen unter 1. bis 6. Sind in den beigefügten Übersichtstabellen aufgeführt und unter [VIBSS: Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie - Corona-"Notbremse"](#)

Diese Tabellen sind auch in der Anlage beigefügt.

24.05.2021

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Regionale 7-Tage-Inzidenz über 100)

gültig ab 15.05.2021

Stand 20.05.2021

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



	Erlaubte Zahl der Personen im Breitensport	Erlaubte Größen und erlaubtes Alter von Kindergruppen	Erlaubte Anleitung**	Geöffnete Sportanlagen	Erlaubte Sportarten	Erlaubter Leistungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
7-Tage-Inzidenz über 100	> 1 Person allein oder > 2 Personen oder > beliebig viele Personen aus einem Hausstand Mindestabstand zwischen den Einzelpersonen/ Personengruppen beträgt 5 Meter GeGe werden nicht mitgezählt****	> Bis zu 5 Kinder bis zu 13 Jahren* > Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter GeGe werden nicht mitgezählt****	> Anleitung im Einzeltraining*** >Anleitung von Kindergruppen mit bis zu 2 Übungsleitern oder sonstigen Betreuern >Ein Übungsleiter kann mehrere Personen oder Gruppen nacheinander betreuen	> Sportanlagen unter freiem Himmel (außer Freibäder) > Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zulässig	> Individuelle Ausübung jeglichen Sports ohne körperlichen Kontakt bei Wahrung des Abstandsgebots	Wettkampf und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW, sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15) Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind vorzulegen	Hallen- und Freibäder: > Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse mit bis zu 5 Kindern (bis zu einem Inzidenzwert von 165) > Schwimmtraining der DLRG, Wasserwacht, des Schwimmverbandes NRW und ihrer Mitgliedsorganisationen zum Erhalt und Erwerb der für die Wasseraufsicht geforderten Rettungsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung

* Kinder bis 13 Jahre = Kinder bis einen Tag vor dem 14. Geburtstag

** Nach Infektionsschutzgesetz ist von der Anleitungsperson auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein tagesaktueller negativer Coronatest vorzulegen. Zuständige Behörde in NRW ist nach dessen eigener Einschätzung das Gesundheitsministerium. Anforderungen von dort sind bislang nicht bekannt. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.

*** Bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 165

**** Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt

**Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO
NRW (Regionale 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100)**

**gültig ab
15.05.2021**

Stand
20.05.2021

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



	Gruppengröße für Sport ohne Mindestabstand auf Sportanlagen unter freiem Himmel	Kindergruppen auf Sportanlagen unter freiem Himmel und im öffentlichen Raum	Gruppengröße für Sport mit Mindestabstand (kontaktfrei!) auf Sportanlagen unter freiem Himmel	Geöffnete Sportanlagen	Zuschauer auf Sportanlagen unter freiem Himmel	Erlaubter Leistungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmsport
	Kein Wettkampfsport erlaubt!						
7-Tage-Inzidenz 5 Werktage in Folge unter 100	<ul style="list-style-type: none"> > beliebig viele Personen aus einem Hausstand oder > beliebig viele Personen aus einem Hausstand mit 1 Person aus einem anderen Hausstand + beliebig viele Kinder bis einschließlich 14 Jahren* sowie GeGe aus beiden Hausständen > 5 Personen aus zwei Hausständen + beliebig viele Kinder bis einschließlich 14 Jahren* sowie GeGe aus beiden Hausständen <p style="background-color: #ffff00; display: inline-block; padding: 2px;">Mindestabstand zwischen den Personengruppen beträgt 5 Meter</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Bis zu 20 Kinder bis zu 14 Jahren* zzgl. 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen > Mehrere Gruppen dürfen sich nicht miteinander vermischen <li style="background-color: #ffff00; display: inline-block; padding: 2px;">> Der Mindestabstand zwischen zwei Gruppen beträgt 5 Meter > GeGe (Geimpfte und Genesene) werden nicht mitgezählt 	<ul style="list-style-type: none"> > bis zu 20 Personen ohne Altersbegrenzung einschließlich Anleitung > GeGe (Geimpfte und Genesene) werden nicht mitgezählt 	<ul style="list-style-type: none"> > Sportanlagen unter freiem Himmel (auch Freibäder, siehe rechts) > Das Bewegen von Pferden ist im zwingend erforderlichen Umfang auch in Reithallen zulässig > für Kindergruppen: auch im öffentlichen Raum unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> > Sitzplatzpflicht! > max. 20 % der Kapazität > max. 500 Personen > bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest > besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan, namentliche Erfassung) > Untersagt bei Wettbewerben in länderübergreifenden Profiligen 	<p>Wettkampf- und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW, sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15)</p> <p>Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind vorzulegen</p>	<p>Freibäder geöffnet für Sportausübung:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bestätigte negative Schnell- oder Selbsttests der Sportler*innen > Besucheranzahl begrenzt** > Liegewiesen geschlossen <p>Anfängerschwimm- ausbildung und Kleinkinder- schwimmkurse</p> <ul style="list-style-type: none"> > in Hallenbädern mit bis zu 5 Kindern > in Freibädern mit bis zu 20 Kindern <p>Wasserrettung***</p>

Hinweis: Der ärztlich verordnete Rehabilitationssport nach §64 SGB ist ebenfalls wieder möglich. Ausführliche Informationen hierzu durch den BRSNW und den LSB NRW finden Sie unter <https://www.vibss.de/service-projekte/sport-und-gesundheit/rehasport/aktuelle-informationen-zum-corona-virus-im-rehabilitationssport>

* Das heißt: bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag

** Empfehlung Schwimmverband NRW (Richtl. für den Bäderbau): 25m-Becken 12 Personen je Bahn; 50m-Becken 24 Personen je Bahn. Personenzahl ist mit der jeweiligen Bahnanzahl zu multiplizieren.

*** Schwimmtraining von DLRG, Wasserwacht, Schwimmverband NRW und ihren Mitgliedsorganisationen zum Erhalt/Erwerb der für die Wasseraufsicht geforderten Rettungsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung

Alle Angaben ohne Gewähr

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW (Regionale 7-Tages-Inzidenz **unter 50)**

**gültig ab
15.05.2021**

Stand
20.05.2021

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



	Sport draußen auf Sportanlagen und im öffentlichen Raum	Drinnen: Kontaktsport	Drinnen: Kontaktfreier Sport	Zuschauer draussen	Zuschauer drinnen	Erlaubter Leistungssport und Profisport	Erlaubter Schwimmbetrieb
	Kein Wettkampfsport erlaubt!						
7-Tage-Inzidenz 5 Werkstage in Folge unter 50	Regulärer Übungs- und Trainingsbetrieb kein Wettkampfsport! keine Begrenzung der Personenzahl für Kontaktsport und kontaktfreien Sport	> maximal 10 Pers. aus maximal 3 Haushalten + beliebig viele Kinder bis einschließlich 14 Jahren* sowie GeGe** aus diesen Hausständen > zzgl. ÜL mit dauerhaftem Abstand > mehrere Gruppen mit Abstand zueinander (1.5m) erlaubt > bestätigter negativer Schnell - oder Selbsttest > einfache Rückverfolgbarkeit (schriftl. Erfassung der Teilnehmer) > Hygienekonzept empfohlen > Gemeinschaftsräume, Umkleiden, Duschen geschlossen	keine Begrenzung der Personenzahl > bestätigter negativer Schnell - oder Selbsttest > einfache Rückverfolgbarkeit (schriftl. Erfassung der TN) > Hygienekonzept empfohlen > Gemeinschaftsräume, Umkleiden, Duschen geschlossen	> Sitzplatzpflicht! > max. 20 % der Kapazität > max. 500 Personen > besondere Rückverfolgbarkeit (Namentliche Erfassung/Sitzplan)	> Sitzplatzpflicht! > max. 20 % der Kapazität > max. 250 Personen > bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest > besondere Rückverfolgbarkeit (Namentliche Erfassung/Sitzplan)	Wettkampf- und Training drinnen und draußen für Bundes- und Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15) Wettkampf und Training im Profisport drinnen und draußen (Profisport: Die Mehrzahl der teilnehmenden Sportler bestreitet ihren Lebensunterhalt überwiegend durch den Sport). Geeignete Infektionsschutzkonzepte sind vorzulegen	Freibäder geöffnet: > bestätigter negativer Schnell- oder Selbsttest > Liegewiesen geöffnet (7 m ² / Person) Anfängerschwimm- ausbildung und Kleinkinderschwimmkurse in Hallenbädern mit bis zu 5 Kindern Wasserrettung***

Hinweis: Der ärztlich verordnete Rehabilitationssport nach §64 SGB ist ebenfalls wieder möglich. Ausführliche Informationen hierzu durch den BRSNW und den LSB NRW finden Sie unter <https://www.vibss.de/service-projekte/sport-und-gesundheit/rehasport/aktuelle-informationen-zum-corona-virus-im-rehabilitationssport>

* Das heißt: bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag

** GeGe: Geimpfte und Genesene - nur aus den beteiligten Haushalten erlaubt! - werden nicht mitgezählt

*** Schwimmtraining von DLRG, Wasserwacht, Schwimmverband NRW und ihren Mitgliedsorganisationen zum Erhalt/Erwerb der für die Wasseraufsicht geforderten Rettungsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit für die Wasserrettung